

I. Geltungsbereich und Einbeziehung

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich und innerhalb der gesamten Europäischen Union. Abweichende AGB des Kunden bedürfen zur Einbeziehung bei Vertragsschluss ausdrücklicher Vereinbarung.
2. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die Überlassung von Hotelzimmern, Konferenz- und Banketträumen und anderen Räumlichkeiten des Hotels sowie alle sonstigen Leistungen und Lieferungen des Hotels.

II. Vertragsabschluss, Vertragsschluss durch Dritte, Verjährung

1. Der Vertrag kommt durch die Antragsannahme des Hotels zustande. Dem Hotel steht es frei, eine Zimmerbuchung dem Kunden gegenüber zu bestätigen. Ebenso steht dem Hotel frei in welcher Form (schriftlich, in Textform oder in anderer Weise) eine solche Bestätigung erfolgt.
2. Hat ein Dritter für den Kunden bestellt (gebucht) und weist er seine Vertretungsmacht nicht nach, haftet er dem Hotel für alle Verpflichtungen aus dem Hotelaufnahmevertrag.
3. Alle Ansprüche gegen das Hotel verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadenersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren, soweit sie nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen. Für diese Schadenersatzansprüche sowie für Ansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, gilt die gesetzliche Verjährung.

III. Preise, Vorauszahlung, Fälligkeit

1. Die Preise bestimmen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, nach der im Zeitpunkt der Buchung des Kunden gültigen Preisliste, die an der Rezeption ausliegt und im Internet auf unserer Webseite unter <https://www.Erbprinz.de/preisliste.pdf> hinterlegt und zugänglich ist.
2. Liegen zwischen dem Vertragsschluss und der Leistungserbringung des Hotels mehr als 4 Monate, und erhöht sich bis dahin der vom Hotel verlangte Listenpreis (Preisliste), ist das Hotel berechtigt, den vertraglich vereinbarten Preis für den Kunden angemessen, höchstens jedoch um 5% zu erhöhen. Für jeden weiteren Halbjahreszeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung über die vier Monate hinaus erhöht sich diese Obergrenze um weitere 5 %.
3. Die Preise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sollte sich diese ändern und ein geänderter Mehrwertsteuersatz auf die erbrachte Leistung anwendbar sein, so werden wir die Preise entsprechend dem gültigen Mehrwertsteuersatz anpassen. Eine gegebenenfalls anfallende City-Taxe oder Kurtaxe ist in den vereinbarten Preisen nicht inbegriffen und wird zusätzlich geschuldet.
4. Das Hotel ist berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (z.B. in Form einer Kreditkartengarantie) für die gebuchten Übernachtungen zu verlangen. Für Kunden mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Sitz im Inland ist diese Vorauszahlung auf 50% der bestellten Leistungen begrenzt, für solche mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Sitz im Ausland können 100% der bestellten Leistungen als Vorauszahlung oder Sicherheit gefordert werden. Bei begonnener Inanspruchnahme der Leistung ist das Hotel jederzeit berechtigt, Zwischenrechnungen zu erstellen, die der Kunde unmittelbar zu begleichen hat.
5. Wird kein Fälligkeitstermin auf der Rechnung genannt oder mit dem Kunden vereinbart, sind offene Forderungen des Hotels innerhalb von 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum, bei Rechnungsübersendung innerhalb von 10 Kalendertagen ab Rechnungszugang fällig und ohne Abzug zahlbar. Die Berechtigung des Hotels, gemäß Ziff. III.4 Vorauszahlungen zu verlangen und Zwischenrechnungen zu stellen, bleibt hiervon unberührt.
6. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung des Hotels aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

IV. Rücktritt (Stornierung) und Folgen des Rücktritts (Stornierung) und der Nichtinanspruchnahme der Leistungen des Hotels durch den Kunden

1. Ist ein Rücktrittsrecht des Kunden nicht vereinbart, so bedarf ein Rücktritt des Kunden von dem mit dem Hotel geschlossenen Vertrag der Zustimmung des Hotels. Das Hotel ist in seiner Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung dieser Zustimmung frei. Wird diese nicht erteilt, so ist der vertraglich vereinbarte Preis auch dann zu bezahlen, wenn der Kunde die vereinbarten Leistungen nicht in Anspruch nimmt. Dies gilt nicht bei Verletzung der Verpflichtung des Hotels zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden, wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist oder wenn dem Kunden ein gesetzliches Rücktrittsrecht zusteht.

2. Sofern zwischen dem Hotel und dem Kunden eine Frist vereinbart wurde, bis zu deren Ablauf der Kunde kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann (Reservierung), erlischt das Rücktrittsrecht – auch für den Kunden, der Reiseveranstalter ist – wenn nicht innerhalb der in der Reservierung genannten Frist der Rücktritt schriftlich oder in Textform gegenüber dem Hotel erklärt wurde. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung. Die Rechte des Kunden gemäß Ziff. IV.1 Satz 4 bleiben unberührt.

3. Bei einem vom Kunden nicht in Anspruch genommenen Zimmer wird das Hotel, sollte eine anderweitige Vermietung des Zimmers möglich sein, die Einnahmen hieraus anrechnen und andernfalls die ersparten Aufwendungen. Hinsichtlich sonstiger Lieferungen und Leistungen wird das Hotel die ersparten Aufwendungen anrechnen. Dem Hotel steht es frei, den Abzug für ersparte Aufwendungen zu pauschalisieren. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, mindestens 90% des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtung mit oder ohne Frühstück, 70% für Halbpensions- und 60% für Vollpensionsarrangements zu zahlen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass die ersparten Aufwendungen des Hotels höher sind.

V. Rücktritt des Hotels

1. Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist vereinbart wurde, ist das Hotel in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn eine Anfrage eines anderen Kunden nach dem vertraglich gebuchten Zimmern vorliegt und der Kunde auf Rückfrage des Hotels auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

2. Wird eine vereinbarte oder oben gemäß Klausel III Nr. 4 verlangte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Hotel ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das Recht des Hotels in einem solchen Fall Schadensersatz vom Kunden zu verlangen, wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen. Für die Berechnung des Schadensersatzanspruches gilt Ziff. IV.3. entsprechend.

3. Ferner ist das Hotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere

- falls höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- Zimmer unter irreführender oder schuldhaft falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. zur Person des Kunden oder zum Zweck des Aufenthalts, gebucht werden;
- das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist;
- wenn der Zweck oder Anlass der Buchung gesetzeswidrig ist;
- wenn ein Verstoß gegen Ziffer VIII.1 vorliegt;

4. Bei berechtigtem Rücktritt des Hotels entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

VI. Zimmerbereitstellung, -übergabe und -rückgabe

1. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung eines bestimmten Zimmers, sofern dies nicht im Einzelfall ausdrücklich vereinbart wurde.
2. Das gebuchte Zimmer steht dem Kunden ab 14.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung.
3. Am vereinbarten Abreisetag ist das Zimmer dem Hotel spätestens um 12.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Hotel aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 18.00 Uhr 50% des vollen Logispreises (Listenpreises) in Rechnung stellen, ab 18.00 Uhr 100%. Vertragliche Ansprüche des Kunden werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei, nachzuweisen, dass dem Hotel kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.

VII. Haftung des Hotels

1. Die Haftung des Hotels ist auf Schäden beschränkt, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Hotels beruhen. Dies gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden sowie bei Ansprüchen wegen der Verletzung von „Kardinalpflichten“, d. h. von Pflichten
 - (i) deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf sowie
 - (ii) solcher Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

Einer Pflichtverletzung des Hotels steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

2. Für vom Kunden eingebrachte Sachen haftet das Hotel dem Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen, d.h. bis zum Hundertfachen des Beherbergungspreises, höchstens jedoch bis zu 3.500,- EUR sowie für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten höchstens bis zu 800,- EUR. Für Schäden bis zu 600,- EUR haftet das Hotel unabhängig von der Höhe des Beherbergungspreises. Das Hotel empfiehlt, von der Möglichkeit der Aufbewahrung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten im Zimmer- oder zentralen Hotelsafe Gebrauch zu machen.
3. Soweit dem Kunden ein Stellplatz in der Hotelgarage oder auf einem Hotelparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Hotelgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet das Hotel nicht, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Vorstehende Nummer 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

VIII. Vertragsinhalt, Rechte und Pflichten

1. Die Unter- oder Weitervermietung des überlassenen Zimmers sowie dessen Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken bedarf der vorherigen Zustimmung des Hotels, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, wenn der Kunde nicht Verbraucher ist.
2. Überlässt der Kunde den Gebrauch einem Dritten, so hat er ein dem Dritten beim Gebrauch zu Last fallendes Verschulden zu vertreten, auch wenn das Hotel die Zustimmung zur Überlassung erteilt hat. Voraussetzung für die Zustimmung zur Gebrauchsüberlassung wird im Regelfall sein, dass der Dritte als zusätzlicher Schuldner den Verpflichtungen des Kunden aus diesem Vertrag beitrifft.
3. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen / Lieferungen des Hotels auftreten, wird das Hotel bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, dass ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.

4. Das Hotel verfügt über Nichtraucherzimmer. Notwendiger Sonderreinigungsaufwand durch Rauchen in Nichtraucherzimmern wird dem Kunden pauschal mit 120,- EUR in Rechnung gestellt. Dem Kunden steht es frei, nachzuweisen, dass dem Hotel keine oder wesentlich niedrigere Kosten durch die Reinigung entstanden ist.

5. Zurückgebliebene Sachen des Kunden werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Kunden nachgesandt. Das Hotel bewahrt die Sachen sechs Monate auf und berechnet dafür eine angemessene Gebühr. Danach werden die Sachen, sofern ein erkennbarer Wert besteht, dem lokalen Fundbüro übergeben.

IX. Keine Teilnahme an Verbraucherschlichtungsverfahren

Das Hotel nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

X. Kein Widerrufsrecht bei Dienstleistungen im Bereich der Beherbergung

Gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB steht dem Kunden auch dann, wenn der Vertrag mit uns außerhalb von Geschäftsräumen oder im Wege des Fernabsatzes geschlossen wurde, kein Widerrufsrecht zu, wenn der Vertrag für die Erbringung unserer Leistung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht, wie dies typischerweise bei der Buchung von Hotelzimmern der Fall ist.

XI. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Hotels.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Hotels. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Hotels.

4. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages in seiner Gesamtheit nicht berührt.